

sellschaftlichen Eigentums aufhebende Autonomie, aber auch nicht um einen Status, der auf die mechanische Durchführung von Wei-

**ARTIKEL 41** sungen übergeordneter Organe hinausläuft.

Die Stellung der Gemeinschaften wird weder einseitig durch ihre Beziehungen zur zentralen staatlichen Führung, noch einseitig durch ihre Beziehungen zu dem einzelnen Werk tätigen richtig charakterisiert. Sie bilden gerade ein Bindeglied zwischen den einzelnen Werk tätigen und der zentralen staatlichen Führung. Diese verbindende Rolle geht auch bei den Betrieben über den ökonomischen Bereich hinaus, wobei die Beziehungen zwischen Arbeits-einkommen, Gewinn und Nationaleinkommen eine immer größere Rolle bei der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus spielen werden.

Diese Gemeinschaften sind integrierende Bestandteile der sozialistischen Demokratie. Sozialismus bedeutet ständige Entfaltung der Schöpferkraft der Massen. Das Wesen der Entwicklung der sozialistischen Demokratie besteht in einer immer stärkeren Befähigung der Mehrheit und schließlich aller Bürger, an der bewußten Gestaltung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilzunehmen. Gerade die Gemeinschaften bieten den Werk tätigen umfassende unmittelbare Möglichkeiten der Teilnahme an der Bestimmung gesellschaftlicher Angelegenheiten. Ihre Eigenverantwortung ist deshalb ein außerordentlich wichtiger Ausdruck der sozialistischen Demokratie.

Die staatliche Führung ist Voraussetzung für die Entfaltung der Gemeinschaften. Aus der auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus verwirklichten Volkssouveränität (vgl. Artikel 47) ergibt sich die Bindung aller Gemeinschaften an die Festlegungen der staatlichen Führung. Der Umfang und Rahmen der Eigenverantwortung der Betriebe, Städte und Gemeinden wird durch Gesetz festgelegt. In der Verfassung wird bestimmt, daß Eingriffe in ihre Rechte nur auf der Grundlage von Gesetzen erfolgen dürfen. Diese Regelung drückt die Bedeutung aus, die Staat und Gesellschaft im Sozialismus diesen Gemeinschaften zumessen.

4. *Unter sozialistischen Betrieben im Sinne des Artikels 41 sind sowohl die volkseigenen Betriebe als auch die sozialistischen Genossenschaften zu verstehen.* Deren Spezifik als freiwillige Vereinigung ist im Artikel 46 geregelt. Besonderheiten gelten für Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Betriebe.